

Der Senat von Berlin

**Ausführungsvorschriften über die Verpflichtung
der Beamtinnen und Beamten zum Tragen
von Dienstkleidung (AV Dienstkleidungstragende)**

Vom 11. Januar 2022

SenFin -IV D 23 - P 636-2/2021-9-1

Aufgrund des § 70 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) erlässt der Senat zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften:

1. (1) Folgende Beamtinnen und Beamte sind zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet (Dienstkleidungstragende):
Beamtinnen und Beamte
 - a) des Laufbahnzweigs des Forstdienstes,
 - b) der Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit sie mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,
 - c) der Laufbahnzweige des allgemeinen Justizvollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Werkdienstes an Justizvollzugsanstalten,
 - d) der Laufbahnfachrichtung des feuerwehrtechnischen Dienstes,
 - e) des Laufbahnzweigs der Schutzpolizei sowie Beamtinnen und Beamte, die schutzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen,
 - f) im Außendienst des Fischereiamtes,
 - g) im Allgemeinen Ordnungsdienst der Ordnungsämter.

- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstmütze, Abzeichen oder Armbinde mit Landeswappen zu tragen, wenn eine besondere Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind andere als die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten verpflichtet, vorübergehend nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde auch andere Dienstkleidungsstücke zu tragen.

2. Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.